

Verkündet  
am 14. März 1963  
Heil, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

2135 027

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bank für L [REDACTED] Aktiengesellschaft, B [REDACTED],  
S [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, die Bank-  
direktoren H [REDACTED], S [REDACTED], Dr. Richard Josef K [REDACTED] und  
Günther K [REDACTED], sämtlich K [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die offene Handelsgesellschaft in Firma August T [REDACTED]  
& Co., vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesell-  
schafter, die Beklagten zu 2 bis 5, H [REDACTED], G [REDACTED],  
[REDACTED],
2. des Kaufmanns Rudolf Alfred F [REDACTED], ) sämtlich
3. des Kaufmanns Luitpold D [REDACTED], ) H [REDACTED],
4. des Kaufmanns Rudolf E [REDACTED], ) G [REDACTED],
5. des Kaufmanns Carl Hermann Ernst P [REDACTED], ) [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 14. März 1963 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter  
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats  
des Kammergerichts in Berlin vom 23. Juni 1961 wird  
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der Bank für I [REDACTED] AG in B [REDACTED]. Diese stand mit der Firma August T [REDACTED] & Co., offene Handelsgesellschaft, in Weimar, in Geschäftsverbindung. Die Firma August T [REDACTED] & Co. unterhielt Zweigniederlassungen in H [REDACTED] und in E [REDACTED]. Persönlich haftende Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft waren die Beklagten zu 2 bis 5 und der Kaufmann K. H [REDACTED]. Die Gesellschafter vereinbarten am 10. März 1948 mit der offenen Handelsgesellschaft die Übernahme der bisherigen Zweigniederlassung H [REDACTED] mit dem Recht der Fortführung der bisherigen Firma. Sie führten die Zweigniederlassung unter der bisherigen Firma als offene Handelsgesellschaft, die Beklagte zu 1, fort. Die Veräußerung wurde am 14. Mai 1948 in das Handelsregister des Amtsgerichts in Hamburg eingetragen. Die Veröffentlichung unterblieb. Die Beklagten zu 2 bis 5 hatten spätestens ab Anfang 1949 ihren Wohnsitz in den westlichen Besatzungszonen. Im Jahre 1951 wurde im Handelsregister vermerkt, daß der Beklagte zu 2 jetzt in H [REDACTED] und der Beklagte zu 3 jetzt in N [REDACTED] wohne.

Die offene Handelsgesellschaft August T [REDACTED] & Co. in Weimar wurde mit Wirkung vom 1. April 1948 an in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. An dieser blieben die bisherigen Gesellschafter (mit Ausnahme des Beklagten zu 4) als Kommanditisten beteiligt, während zwei weitere Personen ihr als persönlich haftende Gesellschafter beitraten. Dies wurde in das Handelsregister der Stadt W [REDACTED] am 1. Juni 1948 eingetragen. Die Firma besteht lt. Handelsregisterauszug vom 9. Februar 1960 in W [REDACTED] fort. Die Zweigniederlassung E [REDACTED] wurde aufgelöst.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin (im folgenden = Klägerin) hatte während des Krieges zunächst der Filiale H [REDACTED] der Firma August T [REDACTED] & Co. in W [REDACTED] Kredite zur Verfügung gestellt. Anfang 1945 trat sie dann auch mit der Filiale E [REDACTED] in Verbindung, für die sie das Konto Nr. [REDACTED] unter Vorlegung eines Handelsregistrauszuges der Filiale und nach Einreichung eines Unterschriftsprobenblattes der für die Filiale zeichenberechtigten Personen eröffnete. Das Konto schloß per 30. April 1945 mit einem Debitsaldo von 308.177,60 RM ab.

Die Klägerin hat sich nach dem Jahre 1945 um die Rückzahlung der Kredite bemüht. Die Filiale H [REDACTED] zahlte am 1. Juni 1948 die auf ihrem Konto bei der Klägerin verbuchte Schuld. Die Filiale E [REDACTED] lehnte in einem Schreiben vom 8. April 1948 eine Zahlung ab, weil sie im Hinblick auf ihre eingefrorenen Bankkonten nicht über genügend disponible Mittel verfüge. Die Filiale H [REDACTED] leistete ferner auf das Debet des Kontos der Filiale E [REDACTED] den Betrag von 120.445,72 RM und erklärte am 1. Juni 1948 dem Treuhänder der Klägerin, daß sie für Rechnung der Firma August T [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] nur diesen Betrag überwiesen habe, weil sich weitere Mittel der Erfurter Filiale nicht in ihrem Besitz befänden. Wegen des eventuellen Restbetrages müsse "Berlin die Verhandlungen mit Erfurt fortsetzen". Die Klägerin teilte am 23. September 1948 der Firma August T [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] mit, daß sich auf ihrem Konto ein Sondersaldo von 187.731,88 RM ergebe, und fragte an, ob sie in der Lage sei, den Schuldbetrag voll oder zum Teil zurückzahlen. Die Anfrage blieb unbeantwortet.

Die Klägerin hat sodann im Jahre 1955 von der Beklag-



ten zu 1 die Abwicklung des "Girokontos Nr. [REDACTED] für ihre frühere Niederlassung Erfurt" verlangt. Die Beklagte zu 1 erwiderte, daß ihr Konto ausgeglichen sei und daß sich die Klägerin an die Firma August T [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] wenden möge. Sie habe bereits verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma August T [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] und die Firma in H [REDACTED] schon seit vor der Währungsreform völlig getrennte Unternehmen seien.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß die Beklagte zu 1 als Rechtsnachfolgerin der Firma August T [REDACTED] & Co. in W [REDACTED] und die Beklagten zu 2 bis 5 als persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1 sowie als ausgeschiedene Gesellschafter der OHG in W [REDACTED] hafteten. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu 1 bis 5 zu verurteilen, und zwar die Beklagten zu 2 bis 5 als Gesamtschuldner, 18.773,80 DM sowie gewisse Zinsbeträge an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat der Klage mit Ausnahme von Zinsansprüchen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage in vollen Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint die Haftung der Beklagten zu 1 für den Debetsaldo auf dem Konto Nr. [REDACTED] weil die Haftung nach § 25 HGB infolge der Übertragung der Zweig-

niederlassung H. auf die Beklagte zu 1 sich nur auf die im Betrieb dieser Zweigniederlassung begründeten Verbindlichkeiten erstrecke (RGZ 169, 133, 139). Das Konto Nr. [REDACTED] betreffe aber die Zweigniederlassung E. Zu Unrecht meint die Revision, die Feststellung, es habe sich um eine Schuld aus dem Betriebe der Filiale E. gehandelt, sei mit dem Sachverhalt nicht vereinbar. Sie übersieht das Schreiben der Filiale E. an die Klägerin vom 1. Februar 1945 (Bl. 28 GA), in dem die Filiale E. dankend die Bewilligung eines Kredits an sie für Zuckergeschäfte bestätigt. Für das neu zu errichtende Konto (Nr. [REDACTED]) fügte sie Unterschriftsproben bei. Die Aufträge der Filiale E. wurden auf diesem Konto verbucht und beruhten nicht auf den Kreditzusagen an die Filiale H.

II. Die Revision ist der Auffassung, die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 169, 133) über die Begrenzung der Haftung des Erwerbers einer Zweigniederlassung nach § 25 HGB auf die im Betrieb der übernommenen Filiale entstandenen Schulden passe nicht auf die durch die Teilung Deutschlands entstandenen Rechtsfälle. Die Filiale H. sei mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Durchsetzung des Anspruchs in der Sowjetzone praktisch das einzige Haftungsobjekt der Klägerin gewesen. Es komme hinzu, daß die Beklagte zu 1 aus denselben Gesellschaftern bestehe wie die Firma August T. & Co. in W. Sie hätten die Filiale H. an sich selbst unentgeltlich veräußert. Dadurch könne keine Beschränkung der Haftung der neu gegründeten Gesellschaft auf die im Bereich der Filiale entstandenen Verbindlichkeiten herbeigeführt worden sein. Der Revision ist nicht zu folgen.

III. Die Zweigniederlassung ist keine selbständige Rechtspersönlichkeit. Der ihr gewährte Kredit ist ein solcher der Gesellschaft, die sie errichtet hat. Die Zweigniederlassung hat auch kein eigenes Vermögen. Der Klägerin haftete das der Zweigniederlassung E [REDACTED] dienende Vermögen ebenso wie das der Filiale H [REDACTED] gewidmete Vermögen. Durch die Veräußerung der Zweigniederlassung H [REDACTED] an die Beklagte zu 1 wurde das dieser Filiale dienende Vermögen der Firma August T [REDACTED] & Co. in Weimar von der Haftung für die nicht im Betrieb der Filiale H [REDACTED] begründeten Verbindlichkeiten befreit. Der Erwerber der Filiale haftete insoweit nicht nach § 25 HGB. Die Klägerin hatte andererseits keine Möglichkeit, ihre im Betrieb der Filiale E [REDACTED] entstandene Forderung gegen die in der sowjetischen Besatzungszone fortbestehende Firma August T [REDACTED] & Co. in Weimar und deren Filiale E [REDACTED] geltendzumachen. Die Gesellschafter dieser Firma haben somit erreicht, daß das in den westlichen Besatzungszonen befindliche Firmenvermögen nicht mehr mittelbar dem Zugriff der Gläubiger der Firma August T [REDACTED] in W [REDACTED] unterlag, soweit ihre Forderungen nicht im Betrieb der Filiale H [REDACTED] begründet waren. Die hier neu errichtete Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter können nicht wegen dieser Forderungen in Anspruch genommen werden, weil die neu gegründete Gesellschaft mit der ursprünglichen Schuldnerin nicht identisch ist. Der Berufung auf die fehlende Identität der Beklagten zu 1 mit der Firma August T [REDACTED] & Co. in W [REDACTED] kann auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden. Die Veräußerung der Filiale H [REDACTED] an eine neue Gesellschaft mit denselben Gesellschaftern, von denen sich einzelne bereits damals in den westlichen Besatzungszonen befanden, bot sich als das geeignete Mittel an, um der

tatsächlich durch die Zonentrennung eingetretenen Abspaltung der Filiale vom Unternehmen Rechnung zu tragen. Eine Sitzverlegung kam nicht in Betracht, weil das Unternehmen in der sowjetischen Besatzungszone nicht enteignet war, sondern fortbestand. Es trifft nicht zu, daß damit der Klägerin die einzige Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Forderungen in den westlichen Besatzungszonen trotz des dort befindlichen Vermögens der Firma August T. & Co. genommen worden ist. Bei der Veräußerung der Filiale H. im Jahre 1948 hatten bereits die Beklagten zu 4 und 5 ihren Wohnsitz in H.. Im März 1949 wohnten die Beklagten zu 2 bis 5 sämtlich in den westlichen Besatzungszonen, wie der Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung beim Berufungsgericht gemachten Registerakten des Amtsgerichts Hamburg ausweist. Sie hafteten nach § 128 HGB und nach ihrem Ausscheiden aus der Firma August T. & Co. in Weimar im Jahre 1948 gemäß § 159 HGB noch fünf Jahre für die Verbindlichkeiten dieser Firma. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß das Vermögen der Gesellschafter nicht ausreichend hätte, um ihre Forderungen von ihnen einzuziehen. Ihr Anteil an der mit dem Sitz in H. gegründeten offenen Handelsgesellschaft haftete im übrigen ebenfalls der Klägerin, so daß die Zugriffsmöglichkeiten der Klägerin praktisch durch die Veräußerung der Filiale H. zunächst nicht verkürzt worden sind.

IV. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann die Klägerin ihre Ansprüche gegen die Beklagten zu 2 bis 5 jetzt nicht mehr durchsetzen, weil sie gemäß § 159 HGB verjährt sind und der Verjährungseinrede auch nicht der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden kann. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision nicht ange-

griffen. Sie lassen auch keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen. Die Revision meint allerdings, die Beklagten zu 2 bis 5 hafteten auf Schadensersatz, weil sie es unterlassen hätten, die Klägerin von der Änderung der Rechtsverhältnisse bei der H[REDACTED]er Filiale zu unterrichten, wozu sie auf Grund der bestehenden Vertragsbeziehungen (Bankvertrag) verpflichtet gewesen seien.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß eine Pflicht der Beklagten zu 2 bis 5, der Klägerin die Veräußerung der Filiale H[REDACTED] von sich aus mitzuteilen, nicht angenommen werden könne. Die Veräußerung wurde zum Handelsregister angemeldet, aber nach den damals geltenden Bestimmungen (Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943, RGBl I 573) nicht öffentlich bekanntgemacht. Mit nicht veröffentlichten Veränderungen war, zumal in der damaligen Zeit der Zonentrennung vieler Unternehmen, stets zu rechnen. Es war Sache der Klägerin, sich aus Anlaß des Schriftwechsels im Juni und Juli 1948 wegen der Rückzahlung der an die Filialen in H[REDACTED] und E[REDACTED] gewährten Kredite zu vergewissern, aus welchen Gründen das H[REDACTED]er Unternehmen nicht für die Schulden der Filiale E[REDACTED] eintreten wollte. Dies konnte durch Rückfrage oder gegebenenfalls durch Einsichtnahme in das Handelsregister geschehen. Die H[REDACTED]er Firma hat jedenfalls deutlich zu erkennen gegeben, daß sie nicht für die im Bereich der Erfurter Filiale entstandene Restschuld nach Abführung eines in ihren Händen befindlichen Guthabens dieser Filiale bei ihr eintreten wolle. Für die Klägerin hätte es nahegelegen, bei dem H[REDACTED]er Unternehmen nach dem Verbleib der Gesellschafter der Firma August T[REDACTED] & Co. in W[REDACTED] nachzufragen, evtl. auch das Handelsregister einzu-

sehen, ob eine Sitzverlegung nach Hamburg wie oft bei einer Enteignung in der sowjetischen Besatzungszone stattgefunden habe. Es hätte sich herausgestellt, daß dies zwar nicht der Fall war, daß aber die Gesellschafter seit 1949 sämtlich ihren Wohnsitz in den westlichen Besatzungszonen hatten und sich hier weiter geschäftlich betätigten, insbesondere die Beklagte zu 1 neu gegründet hatten. Eine Pflicht der Beklagten zu 2 bis 5, die Klägerin auf die Umgründung der Filiale H. [REDACTED] aufmerksam zu machen, bestand unter diesen Umständen nicht. Sie ergab sich insbesondere nicht aus dem Vertrauensverhältnis von Bank und Kunde.

V. Die Revision macht sodann geltend, die Beklagte zu 1 könne sich gemäß § 15 HGB nicht darauf berufen, daß sie nicht mit der Firma August T. [REDACTED] & Co. in W. [REDACTED] identisch sei, weil die einzutragende Tatsache der Veräußerung der Filiale H. [REDACTED] nicht bekanntgemacht worden sei. Es kann unerörtert bleiben, ob die Anwendung des § 15 HGB überhaupt hierzu führen könnte. Am 14. Mai 1948, dem Zeitpunkt der Eintragung der Übertragung der Filiale, unterblieb die Veröffentlichung gemäß der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1943 (RGBl I 573). Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1948 (WiGBI 55) bleibt in diesen Fällen auch nach Aufhebung der Verordnung die Eintragung maßgebend. Die Beklagte zu 1 hat auch nicht den Rechtsschein gesetzt, als führe die alte Gesellschaft das H. [REDACTED] Geschäft weiter. Sie ist im Handelsregister als neue Gesellschaft eingetragen worden und hat es der Klägerin gegenüber abgelehnt, für die Verbindlichkeiten der Firma August T. [REDACTED] & Co. aus dem Betrieb der E. [REDACTED] Filiale einzustehen, und dies damit begründet, daß sich außer dem überwiesenen Teilbetrag weitere Mittel "dieser Firma" nicht in ihrem Besitz befänden. Es ist also von ihr

nicht der Anschein erweckt worden, als befände sich nunmehr der Sitz des Weimarer Unternehmens in H[REDACTED].

VI. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer    Dr.Nörr    Liesecke    Dr.Bukow    Dr.Schulze